

## Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche Anhalts in Ausführung von § 10 Diakoniesgesetz Anhalt – Zuordnungs-VO Diakonie –

Vom 18.2.2009 (ABl. Anhalt 2009 Bd. 1, S. 22).

*Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat aufgrund von §§ 15 Abs. 3, 17 Diakoniesgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 i. V. m. § 59 Abs. 1 lit. b) Kirchenverfassung folgende Verordnung erlassen:*

**§ 1 Geltungsbereich.** (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche Anhalts. <sup>2</sup>Sie nimmt dabei Bezug auf § 10 Diakoniesgesetz Anhalt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die zu Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sind.

**§ 2 Grundlagen.** <sup>1</sup>Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. <sup>2</sup>Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

**§ 3 Zuordnungsentscheidung.** (1) <sup>1</sup>Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. <sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung. <sup>3</sup>Sie kann mit einer Bedingung oder Auflage verbunden werden.

(2) <sup>1</sup>Im Regelfall trifft das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. <sup>2</sup>Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Landeskirchenamtes. <sup>3</sup>Gegen eine Verweigerung der Bestätigung ist die Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig. <sup>4</sup>Dieser entscheidet abschließend.

(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Landeskirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. <sup>2</sup>Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Verordnung erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

**§ 4 Zuordnungsvoraussetzungen.** (1) <sup>1</sup>Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. <sup>2</sup>Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

- a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts Satzungsänderungen und
- c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. <sup>2</sup>Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. <sup>3</sup>Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. <sup>4</sup>Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
- b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
- c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
- d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
- e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer kirchlichen Stelle bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
- c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
- d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist.

**§ 5 Mischträgerschaft.** Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

**§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen.** (1) Diakonische Einrichtungen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sind, gelten als der Evangelischen Landeskirche Anhalts zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.